

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der HEIROB SWISS AG, 4554 Etziken

1. Offerten

Angebote und Offerten sind ab Offertdatum jeweils 2 Monate gültig. Alle Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung (AB). Mass- und Ausführungsänderung bewirken eine Preiskorrektur und können zu Lieferverzögerungen führen. Preisangaben sind unverbindlich, massgebend ist in jedem Fall die Auftragsbestätigung / Werkvertrag.

2. Auftragsbestätigung

Die offerierten Beträge sind zur AB freibleibend, verstehen sich im allgemeinen exkl. Transport, Verpackung und Energiezuschläge. Die Montage, sofern nicht ausdrücklich in der AB erwähnt, ist im Betrag nicht enthalten. Allen AB liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in schriftlicher Form als Beilage bei. Mit der rechtsgültigen Unterschrift auf der AB/Werkvertrag erklärt sich der Vertragspartner mit dem Inhalt der AB/Werkvertrag und der AGB vorbehaltlos einverstanden.

3. Änderungen der Konstruktionen / Pläne

Konstruktions- und fachtechnische Änderungen von Bauteilen behalten wir uns in jedem Falle vor. Pläne und Detailschnitte sowie Konstruktionszeichnungen sind geistiges Eigentum der HEIROB SWISS AG. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch ausgeführt noch Drittpersonen bekanntgegeben werden. Ohne unterzeichnete Pläne, durch eine berechtigte Person, werden von uns keinerlei Materialbestellungen oder sonstige Arbeiten begonnen oder ausgelöst. Sollten sich nach den genehmigten Plänen noch Änderungen ergeben, können diese unter Berücksichtigung der Kosten, durch die HEIROB SWISS AG erledigt werden. Zeichnung- und AVOR-Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und werden separat in Rechnung gestellt.

4. Montagebedingungen

Eine Zufahrtstrasse, welche mit einer LKW gut befahrbar ist, gilt als Voraussetzung für die Angebote und die darauf folgende Auftragsbestätigung. Heizungsrohre und elektrische Installationsrohre, ev. Staubsaugerrohre sind der HEIROB SWISS AG unaufgefordert und kostenlos vor Montagebeginn zu lokalisieren. Ohne schriftliche Anzeigen geht die HEIROB SWISS AG davon aus, dass die Überprüfungen der aufgeführten Punkte durchgeführt wurden. Die HEIROB SWISS AG haftet in keinen Fällen für Schäden durch Spitz- oder Bohrarbeiten, Statik, Bauuntergrund und Bauphysik.

5. Preise

Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Mengenangaben pro Position. Weicht die auszuführende Menge um mehr als +/- 15% von der offerierten Menge ab, wird ein neuer Einheitspreis festgelegt, auf der Preisbasis der Offerte. Im Werkvertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen sind auf der Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage neu zu offerieren und zu vereinbaren. Sofern nicht anders erwähnt, sind im Preis nicht inbegriffen:

- Auf Wunsch des Bestellers geleistete Ueberzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit
- Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Preise- und Logistikkosten
- Die bauseits veranlassten, nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Arbeiten (Werkstatt und Montage)
- Die gesetzlich geregelte MWST. Alle Preise und Bestätigungen sind immer ohne MWST aufgelistet (falls nicht anders vermerkt)
- Allgemeine Zuschläge für Verpackung, Fremtransport und Energiekosten
- Paletten und Rahmen oder sonstige Gestelle die zu Transportzwecken verwendet und vom Besteller nicht retourniert werden
- Bei Glasausschnitten (z.B. Katzenschleuse) entfallen sämtliche Garantieleistungen – es können keine Schadenersatzforderungen infolge Glasbruch übernommen werden.

6. Regiearbeiten

Arbeiten in Regie und die dadurch verursachten Spesen werden nach effektiven Kosten und Aufwendungen verrechnet. Es bedarf in jedem Falle einem Regierapport, welcher durch den Besteller zu unterzeichnen ist. Fahrzeuge, Kleinmaschinen und Sondermaschinen sind nicht inbegriffen. Reisezeiten werden wie effektive Arbeitszeiten, ohne Zuschläge abgerechnet.

7. Bauseitige Voraussetzungen und Bereitstellungen, kostenlos

Alle Abdekarbeiten, räumen der Inneneinrichtungen und schützen von Böden und Wänden sowie Einrichtungsgegenständen sind durch den Besteller in eigener Regie zu erledigen. Strom und Stromanschlusskosten. Abschliessbarer und beleuchteter Raum. Gerüst nach SUVA-Vorschrift, falls die Bearbeitungshöhe mehr als 3 Meter beträgt.

8. Prüfung der Ware

Nach Erhalt der Ware hat sofort eine Prüfung auf Unversehrtheit stattzufinden. Offensichtliche Mängel müssen spätestens 5 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich gemeldet werden. Verdeckte Mängel sind direkt nach Entdeckung schriftlich zu melden. Allfällige Mängel berechtigen nicht zum Einstellen der Zahlungen oder zum stillschweigenden Abzug an Rechnungen.

9. Zahlungen / Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben gemäss Vereinbarung zu erfolgen. Der Besteller verzichtet mit der Auftragserteilung auf jede Verrechnungsmöglichkeit. In besonderen Fällen können wir Teil-, Voraus-, Barzahlung oder Sicherstellung verlangen. Bei Auftragserteilung, sowie insbesondere bei Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung ermächtigt uns der Kunde ausdrücklich, Erkundigungen über seine finanzielle Situation einzuholen. Ungerechtfertigte Abzüge werden in jedem Fall nachbelastet. Regiearbeiten werden monatlich in Rechnung gestellt. Für diese gelten ebenso die vereinbarten Zahlungstermine. Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird eine Verzugszins von 8% auf die zur Zahlung fällige Summe hinzugerechnet.

10. Zahlungsverzug

Zahlungsverzug berechtigt uns zu Zins- und Unkostenverrechnung. Bei Konkurs oder Nachlassvertrag entfallen alle Vergünstigungen. Ferner werden bei Zahlungsverzug alle offenen Rechnungen fällig und wir sind berechtigt, von jeder Lieferung und jedem Vertrag zurückzutreten. Weiterer Schadenersatzanspruch bleibt uns vorbehalten.

11. Abnahme der Arbeiten

Alle Arbeiten sind direkt nach Fertigstellung durch den Besteller zu kontrollieren und mittels Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Sollte die Uebergabe des Bauwerkes aus eine Grunde verhindert werden, so gilt das Werk innerhalb von 10 Tagen als abgenommen. Später festgestellte offene Mängel und insbesondere Beschädigungen können nicht mehr akzeptiert werden. Glasabnahmen werden als Teilabnahme jeweils nach dem Einbau direkt vorgenommen. Nach dem Einbau geht das Gefahrgut auf den Besteller über. Transportschäden sind bei Ankunft der Ware sofort schriftlich festzuhalten und dem Transporteur zur Unterschrift zu unterbreiten. Verspätet angemeldete Transportschäden werden abgelehnt.

12. Fristen

Für Liefer- und Montagefristen gilt, sofern nicht anders vereinbart, der Wortlaut der Auftragsbestätigung. Ansonsten wird eine minimale Lieferfrist von ca. 6-8 Wochen vorausgesetzt. Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Frist. Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Fristverlängerung. Terminänderungen verursacht durch andere Unternehmer, sind der HEIROB SWISS AG in jedem Fall schriftlich anzuzeigen. Er werden neue Termin zwischen der Bauherrschaft oder dessen Vertreter und der HEIROB SWISS AG besprochen und schriftlich festgehalten.

13. Demontagen

Demontage, Abtransport und Entsorgung erfolgt auf Wunsch des Bestellers. Die HEIROB SWISS AG garantiert dem Käufer, dass die Materialien getrennt, und auf der entsprechenden Deponie fachgerecht entsorgt werden. Schäden, verursacht durch die Demontage sind vom Bauherr selber wieder herzustellen. Eine Verrechnung der Reparaturkosten ist ausgeschlossen und in jedem Fall durch den Besteller zu begleichen.

14. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in jedem Fall Eigentum der HEIROB SWISS AG. Die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes vorbehalten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag

15. Vorbehalte

Material- und Preisänderungen, kleine Farbabweichungen und Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.

16. Gerichtstand

Der Gerichtstand befindet sich am Geschäftssitz der HEIROB SWISS AG in CH-4554 Etziken / Kanton Solothurn.